

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Umwelt und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz  
Email: abteilung13@stmk.gv.at  
Kopie: begutachtung@stmk.gv.at

Rattenberg, 19.6.2019

**GZ: ABT13-147092/2017-6, Begutachtung**

# Einwand

gegen den vorliegenden Entwurf des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich  
Windenergie (Sapro Wind) 2019,  
betreffend den Höhenzug vom Gaberl über Ofnerkogel bis Steinplan, mit folgenden  
betroffenen Grundeigentümern:

„Koasa Alm“ Johannes Kaltenegger  
Dorfstraße 3  
8753 Fohnsdorf  
Tel: 0043 664 4185968

## Einleitend

Festgestellt werden muss, dass die Begründung für die Neuausweisung der Ausschlusszone im gegenständlichen Bereich, auf einem Amtsgutachten (Amtsmeinung) basiert, welches ausschließlich auf theoretischen Annahmen und Modellrechnungen basiert. Niemals wurden der Lebensraum und die Lebensweise, geschweige denn das Wanderungsverhalten des Birkwildes, von Seiten der Behörde vor Ort begutachtet.

## Fachliches

Im Zuge der Aktualisierung des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie in der Steiermark, wurde als einzige neue Ausschlusszone der Höhenrücken zwischen Gaberl und Steinplan definiert. Begründet wird dies durch die Trittsteinfunktion dieses Bereichs und der damit verbundenen Funktion des genetischen Austausches zwischen einzelnen Teilpopulationen im Süden und Norden.

Entsprechend der Modellierung von Nopp-Mayr et al. (2018) werden für den angesprochenen Bereich (noch) geeignete Birkhuhnlebensräume entlang dieses Höhenrückens ausgewiesen. Bei konkreter Betrachtung des Raumes zeigt sich jedoch, dass große Teile entlang des Höhenrückens hinsichtlich der Habitatqualität kaum mehr eine entsprechende Eignung aufweisen, wenn auch in den Kartengrundlagen dargestellt. Aufgrund der in der Vergangenheit erfolgten Aufgabe der Almbewirtschaftung / Beweidung sind vormals für das Birkhuhn geeignete Habitate größtenteils zugewachsen. Eine Fortführung dieser Entwicklung ist aufgrund der Bewirtschaftungssituation sehr

wahrscheinlich bzw. zeichnet sich bereits ab. Offene Flächen bestehen derzeit größtenteils durch Schlagflächen, welche allerdings vielfach sehr rasch eine hochgrasige Vegetation aufweisen und für das Birkwild daher eine ungenügende Habitatqualität liefern. Die für Birkhühner so wichtige horizontale und insbesondere auch vertikale Heterogenität (Mosaik an unterschiedlichen Strukturen, hoher Grenzlinienanteil im Bereich von Waldrändern, ausgeprägtes Wald-Offenland-Verhältnis wie im Bereich der Kampfwaldzone typisch; siehe Glutz von Blotzheim 1994) ist kaum noch vorhanden.

Lediglich im Bereich des Ofnerkogels bestehen noch geeignete Lebensräume. Insbesondere der Richtung Wiedneralm abfallende Sudosthang des ehemaligen Schigebietes sowie die Kuppenlage liefern aufgrund ihrer Ausdehnung noch geeignete Habitatbedingungen.

Allerdings ist auch hier gegenüber der Vergangenheit durch Waldzunahme eine Verringerung der Birkwildlebensräume zu verzeichnen. Dennoch kann dieser Bereich als Trittstein für das Birkwild angesprochen werden. In geringerer Ausdehnung gibt es noch bedingt geeignete Habitate im Bereich Steinplan. Eine entsprechende Eignung als Trittstein für den nach Nord-Süd verlaufenden Höhenrücken liegt - aufgrund der bereits oben angesprochenen, fehlenden Lebensraumbedingungen - so gut wie nicht mehr vor.

Die Distanz zwischen dem Trittstein Ofnerkogel und der Terenbachalm, welche nach Norden hin die nächstgelegenen Bereiche mit guten Birkwildlebensräumen beherbergt, beträgt rund 7 km und liegt somit innerhalb der in Grünschachner-Berger (2013) für das Birkwild angegebenen Maximaldistanz von 10 km bzw. auch innerhalb der mittleren Dispersionsdistanzen von 7-8 km (vgl. WÖSS ET AL. 2008). Anzumerken ist hierbei, dass Birkhühner (zwar wesentlich seltener) im Zuge ihrer Wanderung / Dispersion auch weit größere Distanzen zurücklegen können (Distanzen von z.B. 20 bzw. 26 km durch Ringfunde belegt; vgl. GLUTZ von GLOTZHEIM 1994). Somit sind hierdurch die Voraussetzungen im Hinblick auf den genetischen Austausch gewährleistet. Bereiche zwischen diesen Trittsteinen sind aufgrund ihrer geringen Eignung für das Birkwild somit auch für den genetischen Austausch von untergeordneter Bedeutung.

Im Hinblick auf die Vernetzung von Birkhuhnlebensräumen bzw. der Beeinträchtigung oder gar Unterbindung des genetischen Austausches wäre neben der Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen grundsätzlich auch die Entstehung von Barrieren durch Bauwerke wie etwa Windkraftanlagen denkbar.

Im Zusammenhang mit Windkraftanlagen ist zwar ein Rückgang der Nachweisdichte von Birkhühnern belegt (TRAXLER ET AL. 2005, TRAXLER 2010, GRÜNSCHACHNER-BERGER 2011). Eine vollständige Aufgabe von durch Windparks betroffenen Bereichen konnte jedoch nicht festgestellt werden (TRAXLER ET AL. 2005, TRAXLER 2010). Ein vollständiges Meiden von Windkraftanlagen konnte somit nicht belegt werden, woraus geschlossen werden kann, dass Windkraftanlagen keine Vollbarrieren darstellen und eine Migration und somit der genetische Austausch weiterhin möglich bleibt. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass im Zuge ihrer Wanderungen Birkhühner robuster auf geänderte Umweltbedingungen reagieren (z.B. Vordingen bis in Tallagen, Überfliegen, größerer Strecken über Meeresflächen).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Birkwild-Migration im Hinblick auf den genetischen Austausch sowie auf relevante Birkwildlebensräume generell ist bei einer Windkraftplanung im Bereich zwischen Ofnerkogel und Terenbachalm aus den oben genannten Gründen nicht zu erwarten. Bei entsprechender Planung bestehen durchaus Möglichkeiten, wichtige Lebensräume und Aspekte für das Birkhuhn zu erhalten bzw. zu berücksichtigen. Daher kann die vorgesehene Festlegung als Ausschlusszone nicht nachvollzogen werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in anderen Bereichen der Steiermark, in für das Birkwild weit wichtigeren Bereichen, sogar Vorrangzonen definiert wurden.

Abgesehen davon könnten lebensraumverbessernde Maßnahmen im Zuge einer Windkraftplanung, wie sie auch bei anderen Projekten geplant bzw. durchgeführt werden (z.B. WP Handalm, WP Pretul), zu einer Verbesserung der derzeit sich weiterhin verschlechternden Vernetzungssituation zwischen den Trittsteinen führen und dadurch einen positiven Beitrag in Bezug auf den genetischen Austausch liefern.

#### Zitierte Literatur:

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER, & E. BEZZEL (1994): Handbuch Der Vögel Mitteleuropas Band 5. Galliformes und Gruiformes 2., durchgesehene Auflage AULA-Verlag Wiesbaden

GRÜNSCHACHNER-BERGER, V. (2013): Ausscheidung von bedeutenden Raufußhühnerlebensräumen als Entscheidungsgrundlage für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Großprojekten in alpinen Gebieten. Im Auftrag der A 10 – Landesforstdirektion des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. 29 S.

GRÜNSCHACHNER-BERGER, V. & KAINER, M. (2011): Birkhühner *Tetrao tetrix* (Linnaeus 1758): Ein Leben zwischen Windrädern und Schiliften, in: Egretta, Heft 52, S. 46-54.

TRAXLER, A. ET AL., (2005): Vogelkundliches Monitoring im Windpark Oberzeiring 2004/2005, 77 S.

TRAXLER, A. (2010): Vogelkundliches Monitoring und Stellungnahme Erweiterung „Windpark Oberzeiring“ 2010. Bericht an die Tauernwind Windkraftanlagen GmbH, 19 S.

WÖSS, M., U. NOPP-MAYR, V. GRÜNSCHACHNER-BERGER & H. ZEILER (2008): Bauvorhaben in alpinen Birkhuhnlebensräumen – Leitlinie für Fachgutachten. BOKU-Berichte zur Wildtierforschung und Wildbewirtschaftung 16: 1-31.

NOPP-MAYR, U., F. KUNZ, P. KLINGA & V. GRÜNSCHACHNER-BERGER (2018): Modellierung von Korridoren und Trittsteinen des Birkhuhns (*Tetrao tetrix* L.) für die Steiermark Endbericht für die Abteilung 13 (Umwelt und Raumordnung) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

#### Abschließend

In diesem fachlichen Einwand sind nicht nur wissenschaftliche Nachweise erbracht, sondern auch generationenlanges Wissen und Begutachtungen vor Ort eingeflossen. Bei der Letztentscheidung für die Zonierung möge auch bedacht werden, dass eine Ausschlusszone einen massiven Einschnitt in das Eigentum bedeuten würde, wodurch dem Eigentümer von vornherein die Möglichkeit genommen würde, im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens Nachweise zu erbringen. Zumal es offensichtlich erscheint, dass am Amtsstandpunkt (Gutachten) Zweifel angebracht sind.

Aus allen diesen Gründen, wird eine Ausweisung als Vorrangzone beantragt.

Die Grundeigentümer